

**Gebührensatzung
zur Betreuungsvereinbarung über die Benutzung der Kinderkrippe
des Verein Feriendorf im Odenwald e.V.**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in:
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) die Gebühren für Sonderdienste (Zukäufe)
 - c) die Verpflegungspauschale (Frühstück, Snacks)
 - d) das Sonderentgelt (Mittagessen)
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.
- (4) Die Betreuungsgebühr und die Gebühr für die Sonderdienste sind für den Besuch der Kinderkrippe entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Das Grundmodul ist als Mindestbuchung für alle verpflichtend zu buchen.
Ein rechtlicher Anspruch auf das von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungsmodell besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten wird entsprochen, sofern entsprechende freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.
Die gewünschte Betreuungsform (Betreuungsgebühr, Sonderdienste und Sonderentgelte) sollte für die Dauer von mindestens einem Halbjahr verbindlich gebucht werden.
Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach § 2 Anlage 1 erfolgt in dem Monat, der auf das neue Lebensjahr folgt. Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach § 2 Anlage 1 entfällt ab dem 01.08.2025.
- (5) Die Verpflegungspauschale stellt die Leistungen des Frühstückbuffets, der Getränke und der Zwischenmahlzeiten in der Krippe sicher.
- (6) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für die Sonderdienste und die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten (auch während der Ferienzeit). Eine anteilige Berechnung findet nicht statt.
- (7) Das Sonderentgelt ist für die Einzelbuchung eines Mittagessens zu zahlen und wird separat abgerechnet.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und den in der Kinderkrippe angebotenen und von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungsmodellen. Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach § 2 Anlage 1 entfällt ab dem 01.08.2025.
- (2) Es gelten die die aktuellen Gebührensätze gemäß Anlage 1.

Kinderkrippe

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Fürth, werden für das zweite Kind 50% auf das Grundmodul erhoben. Die Differenz auf die Sonderdienste (Regelplätze II+III) und die Verpflegungspauschale sind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Eine Betreuungsgebühr sowie Gebühren für etwaige Sonderdienste werden für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben. Hier fällt lediglich die Gebühr für die Verpflegungspauschale an, diese ist in voller Höhe zu zahlen. Außerdem fällt die Gebühr für das Sonderentgelt, gemäß §1 (7), an.

§ 3

Befreiung von den Gebühren

- (1) Nimmt ein Kind das Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Gebühren nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das Modul der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit.

§ 4

Gebühren für Sonderdienste, Verpflegungspauschale und Sonderentgelt

- (1) Es gelten die die aktuellen Gebührensätze für Sonderdienste, Verpflegungspauschale und Sonderentgelt gemäß Anlage 1.
- (2) Die Verpflegungspauschale wird für die Teilnahme des Kindes am Frühstück und der Teilnahme an kleineren Zwischenmahlzeiten erhoben. Sie wird vom Betriebsbeirat festgesetzt und richtet sich nach den der Kinderkrippe entstehenden Kosten. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit der Betreuungsgebühr.
- (3) Das Sonderentgelt wird für die Teilnahme am Mittagessen erhoben. Es wird vom Betriebsbeirat festgesetzt und richtet sich nach den der Kinderkrippe entstehenden Kosten. Anpassungen der Höhe des Sonderentgeltes wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Sorgeberechtigten und auf der Homepage des Verein Feriendorf im Odenwald e.V., sowie auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odw. bekannt gemacht. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach individueller Inanspruchnahme berechnet. Das Abrechnungsverfahren erfolgt durch den Verein Feriendorf im Odenwald e.V., in Abstimmung mit dem Betriebsbeirat. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind alle Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Sonderdienste, Verpflegungspauschale und Sonderentgelt sind am 1. eines Monats fällig und zu entrichten. Eventuelle Änderungen der Kostenbeiträge werden im Folgemonat nach Eintritt des Ereignisses gültig.
- (3) Soweit Gebühren und Entgelte im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Kostenbeitragspflichtigen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Sonderdienste und die Verpflegungspauschale sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) oder Ausfallzeiten im Betreuungsangebot weiter zu zahlen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Betriebsbeirat.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und/oder der Entgelte beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Bergstraße, Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“) beantragt werden. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Betreuungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Sind die Kostenbeiträge **mehr als einen Monat** oder **wiederholt** in Rückstand, kann der Betriebsbeirat zusätzlich, unter Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte,
 - a. die Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder auf 25 Stunden pro Woche (entsprechend dem Grundmodul) begrenzen,
 - b. Kinder zeitweise von der Betreuung ausschließen.

Kinderkrippe

- (3) Sofern keine Einigung erzielt wird oder weiterhin Gebühren säumig sind, kann der Betriebsbeirat das Kind von der Betreuung ausschließen. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt.

§ 8 **Härtefälle**

Auf Antrag kann der Betriebsbeirat, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung der Betreuungsgebühren und Sonderentgelte sowie Verpflegungsentgelte verzichten oder diese herabsetzen.

§ 9 **Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
- a. Name und Anschrift der Kostenbeitragspflichtigen
 - b. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besuchen
 - c. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe des Verein Feriendorf im Odenwald e.V. vom 01.11.2023 außer Kraft.

Fürth-Kröckelbach, den 01.06.2024

Thomas Jungfleisch
-Geschäftsführer-

**Gebührensatzung
zur Betreuungsvereinbarung über die Benutzung der Kinderkrippe
des Verein Feriendorf im Odenwald e.V.**

Anlage 1

BETREUUNGSGEBÜHREN KINDERKRIPPE ZAUBERWALD		
AB 01.08.2024		
BETREUUNGSMODELL	Kinder ab dem vollendeten	Kinder ab dem vollendeten
	1. Lebensjahr monatlich	2. Lebensjahr monatlich
	3 €/Stunde	2,70 €/Stunde
Grundmodul (7.00 Uhr - 12.05 Uhr)	300,00 €	270,00 €
Regelplatz II (7.00 Uhr - 15.05 Uhr)	480,00 €	432,00 €
Regelplatz III (7.00 Uhr - 16.05 Uhr)	540,00 €	486,00 €
BETREUUNGSGEBÜHREN KINDERKRIPPE ZAUBERWALD		
AB 01.08.2024		
SONDERDIENSTE	Kinder ab dem vollendeten	Kinder ab dem vollendeten
	1. Lebensjahr monatlich	2. Lebensjahr monatlich
	3 €/Std.	2,70 €/Std.
Zukäufe (Tage gelten pro Woche)		
Grundmodul + 1 Tag Regelplatz II	36,00 €	32,40 €
Grundmodul + 2 Tage Regelplatz II	72,00 €	64,80 €
Grundmodul + 1 Tag Regelplatz III	48,00 €	43,20 €
Grundmodul + 2 Tage Regelplatz III	96,00 €	86,40 €
Regelplatz II - 1 Tag Regelplatz III	12,00 €	10,80 €
Regelplatz II - 2 Tage Regelplatz III	24,00 €	21,60 €
SONDERENTGELTE	monatlich	monatlich
Verpflegungspauschale	15,00 €	15,00 €
Frühstück, Snacks, Getränke		
SONDERENTGELTE	pro Tag Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr am Vortag	pro Tag Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr am Vortag
Mittagessen ca 11.20 Uhr	3,90 €	3,90 €

Gebührensatzung
zur **Betreuungsvereinbarung** über die **Benutzung der Kinderkrippe**
des **Verein Feriendorf im Odenwald e.V.**

Anlage 1

BETREUUNGSGEBÜHREN KINDERKRIPPE ZAUBERWALD	
AB 01.08.2025	
BETREUUNGSMODELL	
	3 €/Stunde
Grundmodul (7.00 Uhr - 12.05 Uhr)	300,00 €
Regelplatz II (7.00 Uhr - 15.05 Uhr)	480,00 €
Regelplatz III (7.00 Uhr - 16.05 Uhr)	540,00 €
AB 01.08.2025	
SONDERDIENSTE	Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr monatlich
	3 €/Std.
Zukäufe (Tage gelten pro Woche)	
Grundmodul + 1 Tag Regelplatz II	36,00 €
Grundmodul + 2 Tage Regelplatz II	72,00 €
Grundmodul + 1 Tag Regelplatz III	48,00 €
Grundmodul + 2 Tage Regelplatz III	96,00 €
Regelplatz II - 1 Tag Regelplatz III	12,00 €
Regelplatz II - 2 Tage Regelplatz III	24,00 €
SONDERENTGELTE	monatlich
Verpflegungspauschale Frühstück, Snacks, Getränke	15,00 €
SONDERENTGELTE	pro Tag Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr am Vortag
Mittagessen ca 11.20 Uhr	3,90 €